

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Stefan PERNER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Mag. Roman FRIEDRICH, E.MEUS.
als Schriftführer,

in der Beschwerdesache 1. der *** sowie 2. der ***, beide vertreten durch Rechtsanwalt Univ.-Doz. Dr. Thomas Walzel von Wiesentreu, Museumstraße 28/4. Stock, 6020 Innsbruck, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Tirol vom 24. Jänner 2025, Z LVwG-2024/39/2596-5, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

- I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz am 17. September 2003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22. Juli 2004 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 28. Juli 2004 bis zum 16. August 2004, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, bezieht, von Amts wegen geprüft.
- II. Das Beschwerdeverfahren wird nach Fällung der Entscheidung im Verordnungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Schwaz vom 9. September 2024 wurde der Stadtgemeinde Schwaz die baubehördliche Genehmigung für das Bauvorhaben Neugestaltung des Spiel- und Freizeitplatzes "Alte Landstraße" auf dem Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, erteilt. Die Beschwerdeführerinnen sind als Eigentümerinnen von Grundstücken, die unmittelbar an den Bauplatz angrenzen bzw. deren Grenzen zumindest in einem Punkt innerhalb eines horizontalen Abstandes von 15 m zu einem Punkt der Bauplatzgrenze liegen, Nachbarn iSd § 33 Abs. 2 lit. a TBO 2022.

1

2. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerinnen wies das Landesverwaltungsgericht Tirol als unbegründet ab und führt in seiner Entscheidung u.a. aus, die Planunterlagen seien von dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen hochbautechnischen Sachverständigen als der Bau-

2

unterlagenverordnung 2024 entsprechend erstellt beurteilt worden. Die Flächenwidmung des Baugrundstückes "Sonderfläche standortgebunden gemäß TROG § 43(1)a mit der Festlegung als Sportanlage" sei nicht mit einem Immissionsschutz verbunden. Den Beschwerdeführerinnen komme kein Recht auf Einhaltung dieser Flächenwidmung zu. § 43 Abs. 5 TROG 2022 wende sich an den Verordnungsgeber und statuiere keine subjektiv-öffentlichen Rechte für Nachbarn. Sämtliches auf Immissionseinwirkungen bezogenes Vorbringen der Beschwerdeführerinnen erweise sich somit als unzulässig.

3. Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende, auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde, in der die Verletzung in Rechten wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt wird.

3

Die Beschwerdeführerinnen machen die Gesetzwidrigkeit des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz, soweit er sich auf das Baugrundstück, Nr. 918/2, KG Schwaz, bezieht, geltend. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz sei bei der Festlegung für das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, als "Sonderfläche Sportanlage" in erheblichem Maße von den Planungsgrundsätzen abgewichen. Insbesondere finde sich in den Erläuterungen zur Flächenwidmung kein Hinweis darauf, dass anlässlich der Widmung planungstechnisch eine Grundlagenforschung vorgenommen oder mögliche Nutzungskonflikte mit den Nachbargrundstücken beachtet worden wären. Da mit der Widmung als "Sonderfläche Sportanlage" kein Immissionsschutz der Nachbarn verbunden sei, komme der Erarbeitung ausreichender Entscheidungsgrundlagen durch die verordnungserlassende Behörde im Vorfeld der Widmung besondere Bedeutung zu. Der Ausschluss von Nachbarrechten sei nur dann gerechtfertigt, wenn bereits im Widmungsverfahren selbst umfassend auf die Immissionsträchtigkeit der widmungskonformen Nutzung eingegangen worden sei und dabei Nutzungskonflikte (Widmungskonflikte) bezogen auf die Umgebungsgrundstücke hintangehalten würden. Dies setze eine besonders sorgfältige Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen und damit eine detaillierte Grundlagenerforschung vor der Widmung einer jeden Fläche als Sonderfläche voraus.

4

4. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz hat den Akt des Baubewilligungsverfahrens sowie die Verordnungsakten bzw. Auszüge daraus vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der zusammengefasst Folgendes ausgeführt wird:

5

Im Jahr 1980 sei für das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, eine Sonderfläche im Freiland, Sportanlage, auf Grundlage des damals gültigen TROG 1972 erlassen worden (25. Änderung zum Flächenwidmungsplan). Zur Grundlagenforschung seien der Widmung umfangreiche Erhebungen hinsichtlich der Suche nach einem geeigneten Standort für eine Tennisanlage vorausgegangen. Schlussendlich habe sich der nunmehrige Standort als optimal herausgestellt. Das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes sei strikt nach den damaligen gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Im Jahr 1982 sei der Flächenwidmungsplan neuerlich dahingehend geändert worden, dass die Sonderfläche etwas erweitert und stadteinwärts ein Wohngebiet ausgewiesen worden sei; auch diesbezüglich hätten ausführliche Beratungen in den Organen der Stadtgemeinde Schwaz stattgefunden. Das TROG 2001 habe verlangt, nach der Erlassung des örtlichen Raumordnungskonzeptes den Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet neu zu erlassen. Dieser seit 2004 rechtskräftige Flächenwidmungsplan habe die bestehende Widmung als Sonderfläche Sportanlage übernommen. Im Jahr 2006 sei eine geringfügige Erweiterung der Sportanlage im Ausmaß von rund 73 m² im Bereich der bestehenden Ballsportanlage samt dazu erforderlicher Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die Grundgrenze erfolgt. Das Verfahren sei nach den gesetzlichen Vorgaben samt allen erforderlichen Erhebungen und Unterlagen durchgeführt worden. Dem Gemeinderatsbeschluss sei eine raumplanerische Stellungnahme zugrunde gelegen. Die Stadtgemeinde Schwaz habe die Grundlagenforschung vor der Erlassung der Flächenwidmung sehr ausführlich durchgeführt, ebenso wie die Interessenabwägung mit den Interessen der Liegenschaftseigentümer der angrenzenden bzw. benachbarten Grundstücke.

6

5. Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat die Gerichtsakten vorgelegt, von der Erstattung einer Gegenschrift jedoch abgesehen.

7

II. Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. 43/2022, idF LGBl. 72/2025 lauten – auszugsweise – wie folgt:

8

"3. Abschnitt Flächenwidmungsplan

§ 35

Inhalt

(1) Im Flächenwidmungsplan ist unbeschadet der Planungskompetenzen des Bundes und des Landes unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme für alle Grundflächen des Gemeindegebietes der Verwendungszweck durch die Widmung als Bauland, Freiland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen festzulegen. Weiters ist der Verlauf der Straßen nach § 53 Abs. 1 festzulegen.

(2) Jene Grundflächen, für die im örtlichen Raumordnungskonzept eine Festlegung nach § 31 Abs. 1 lit. f oder h besteht, sind im Flächenwidmungsplan entsprechend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung bewirkt, dass auf diesen Grundflächen unbeschadet der bestehenden Widmung nur die im Freiland nach § 41 Abs. 2 zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen errichtet und dass für bestehende Gebäude nur mehr die in den §§ 42, 42 a und 42b angeführten Baumaßnahmen ausgeführt werden dürfen. § 55 Abs. 2 lit. b und c ist anzuwenden. Die Kennzeichnung ist aufzuheben, sobald die im örtlichen Raumordnungskonzept festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und im Fall einer Festlegung nach § 31 Abs. 1 lit. f überdies ein Bedarf nach einer widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht.

(3) Im Flächenwidmungsplan sind die im § 28 Abs. 2 und 3 genannten Gebiete, Grundflächen und Anlagen ersichtlich zu machen, soweit die entsprechenden Daten in elektronischer Form verfügbar sind. Weiters sind die Straßen nach § 53 Abs. 3 ersichtlich zu machen, sobald die dafür erforderlichen Geodaten verfügbar sind; der Straßenverwalter hat diese Daten der Landesregierung zum Zweck der Übernahme in den elektronischen Flächenwidmungsplan unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vereinbarkeit eines Bauvorhabens mit der im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmung ist nach der Art, dem Verwendungszweck und den Verkehrsauswirkungen der jeweiligen baulichen Anlage sowie nach jenen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, deren Durchführung technisch möglich und rechtlich sichergestellt ist, zu beurteilen.

§ 36

Änderung

(1) Der Flächenwidmungsplan ist zu ändern, soweit dies

- a) aufgrund einer Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes,
- b) zur Verwirklichung einer dem örtlichen Raumordnungskonzept, insbesondere den Festlegungen nach § 31 Abs. 1 lit. d bis h, entsprechenden weiteren räumlichen Entwicklung der Gemeinde,
- c) aufgrund von Raumordnungsprogrammen oder anderen vorrangigen raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen des Landes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen oder
- d) aufgrund von unionsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs oder aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen des Bundes zur Vermeidung von Planungswidersprüchen erforderlich ist.

- (2) Der Flächenwidmungsplan darf geändert werden, wenn die Änderung
- a) den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht widerspricht und ein Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung der betreffenden Grundflächen besteht, insbesondere zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes oder für Zwecke der Wirtschaft,
 - b) einer den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechenden kleinräumigen Erweiterung von Widmungsbereichen, insbesondere zur Schaffung von für konkrete Bauvorhaben ausreichend großen Bauplätzen, dient,
 - c) eine Festlegung nach § 13 Abs. 3 zweiter und dritter Satz zum Inhalt hat.
- (3) Wird ein örtliches Raumordnungskonzept vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so dürfen außer in den Fällen des Abs. 1 lit. c und d bis zum Inkrafttreten eines neuen örtlichen Raumordnungskonzeptes keine weiteren Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen gewidmet werden. Wird ein örtliches Raumordnungskonzept vom Verfassungsgerichtshof teilweise aufgehoben, so gilt dies für die von der Aufhebung betroffenen Teile des Gemeindegebietes.

[...]

§ 43

Sonderflächen

- (1) Als Sonderflächen können außer in den in diesem Gesetz besonders geregelten Fällen Grundflächen gewidmet werden, auf denen
- a) Gebäude und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden sollen, die aufgrund ihres Verwendungszweckes an einen bestimmten Standort gebunden sind oder für die ein bestimmter Standort besonders geeignet ist; jedenfalls einer Widmung als Sonderfläche bedürfen außerhalb des Baulandes Ausflugsgehäuser, Schutzhütten, Campingplätze, der Wildhege und der Jagdausübung dienende Gebäude, Reitställe, sofern sie nicht Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes sind, Gärtnereien, Dauerkleingärten, Bienenhäuser mit mehr als 20 m² Nutzfläche oder in Massivbauweise und dergleichen,
 - b) aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung von Nutzungskonflikten oder wechselseitigen Beeinträchtigungen, nur Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen mit einem bestimmten Verwendungszweck errichtet werden dürfen; unter denselben Voraussetzungen können auch Grundflächen, die von baulichen Anlagen aller Art freizuhalten sind, als Sonderflächen gewidmet werden, wie Sonderflächen für Grünzüge, Windschutzgürtel und dergleichen.
- (2) Bei der Widmung von Sonderflächen ist der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen. Auf Sonderflächen dürfen unbeschadet des Abs. 1 lit. b zweiter Halbsatz nur Gebäude und sonstige Anlagen, die dem festgelegten Verwendungszweck entsprechen, samt den dazugehörigen Nebengebäuden und Nebenanlagen errichtet werden. Jedenfalls zulässig ist die Anbringung von Solarenergieanlagen im Umfang des § 6 Abs. 3 lit. c der Tiroler Bauordnung 2022. Auf Sonderflächen für Dauerkleingärten und Sonderflächen für Kleingebäude, wie Bienenhäuser, Jagd- und Fischereihütten und dergleichen, dürfen überdies nur solche Gebäude

und sonstige Anlagen errichtet werden, die zur Verwirklichung des jeweiligen Verwendungszweckes nach Größe, Ausstattung und sonstiger Beschaffenheit unbedingt erforderlich sind.

(3) Als Sonderflächen dürfen nur Grundflächen gewidmet werden, die sich aufgrund ihrer Lage und Beschaffenheit im Hinblick auf die Nutzungssicherheit sowie in gesundheitlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht für eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Bebauung eignen. § 37 Abs. 1 lit. b und c und, sofern im Rahmen der betreffenden Sonderfläche auch Wohnnutzungen zulässig sind, weiters § 37 Abs. 3 lit. b und Abs. 4 gelten sinngemäß, § 37 Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, dass die dB-Werte für jene Art der Widmung als Bauland heranzuziehen sind, welcher eine dem festgelegten Verwendungszweck entsprechende Bebauung am nächsten kommt.

(4) [...]

(5) Bei der Abgrenzung der Sonderflächen und der Festlegung des Verwendungszweckes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass gegenseitige Beeinträchtigungen angrenzender Gebiete, insbesondere durch Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch oder Erschütterungen, so weit wie möglich vermieden werden. § 37 Abs. 2 dritter Satz und 6 gilt sinngemäß.

(6) Die Widmung als Sonderfläche nach Abs. 1 lit. a tritt außer Kraft, wenn die Baubewilligung für ein dem festgelegten Verwendungszweck entsprechendes Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung erteilt wird, wenn eine solche Baubewilligung erlischt oder wenn mit der Ausführung eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung begonnen wird. In diese Fristen sind die Zeiten des Bauverfahrens bzw. bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben des Fristenlaufes nach § 30 Abs. 3 zweiter und fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2022 in der jeweils geltenden Fassung, eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof und einer Bausperre im Sinn des § 75 nicht einzurechnen. In der elektronischen Kundmachung des Flächenwidmungsplanes ist das Außerkrafttreten der Widmung als Sonderfläche ersichtlich zu machen; gleichzeitig ist die vor dem Inkrafttreten der Widmung als Sonderfläche bestandene Widmung wieder darzustellen.

(7) [...]"

III. Bedenken des Verfassungsgerichtshofes

1. Bei Behandlung der Beschwerde sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Schwaz, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, bezieht, entstanden.

9

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerde zulässig ist, dass das Landesverwaltungsgericht Tirol bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung die in Prüfung gezogene Verordnung zumindest denkmöglich

10

angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung bei seiner Entscheidung über die Beschwerde anzuwenden hätte.

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen den in Prüfung gezogenen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Schwaz, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, bezieht, folgende Bedenken: 11

3.1. Der Verfassungsgerichtshof geht zunächst vorläufig davon aus, dass der durch Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwaz vom 13. März 1980 vorgenommenen 25. Änderung zum Flächenwidmungsplan, mit der für das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, (erstmal) eine Widmung als Sonderfläche im Freiland, Sportanlagen, erlassen worden sein dürfte, durch den – sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehenden – Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Schwaz, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz am 17. September 2003, derogiert wurde. Die aktuelle Flächenwidmung des Grundstückes Nr. 918/2, KG Schwaz, dürfte sich sohin ausschließlich aus dem am 17. September 2003 beschlossenen Flächenwidmungsplan ergeben. 12

3.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hat der Erstellung und der Änderung eines Flächenwidmungsplanes (vgl. zB VfSlg. 17.571/2005, 20.030/2015 und 20.319/2019) eine ordnungsgemäße Grundlagenforschung sowie eine Interessenabwägung voranzugehen (vgl. § 43 Abs. 5 TROG 2022). Die Durchführung einer Grundlagenforschung ist jedenfalls – unabhängig davon, ob sie vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen ist oder nicht – unabdingbar (vgl. etwa VfSlg. 15.011/1997, 19.760/2013, 19.890/2014). Die für eine Änderung des Flächenwidmungsplanes herangezogenen Entscheidungsgrundlagen müssen zudem erkennbar im Verordnungsakt dokumentiert und nachvollziehbar sein (vgl. u.a. VfSlg. 14.537/1996, 14.780/1997, 15.853/2000, 18.640/2008 und 19.083/2010; VfGH 25.2.2025, V 34/2023). 13

3.3. Der Verfassungsgerichtshof hegt vor diesem Hintergrund gegen den Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Schwaz, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, bezieht, das Bedenken, dass der Verordnungsgeber im Verfahren zur Erlassung bzw. Änderung des Flächenwidmungsplanes Planungsschritte, wie die Durchführung einer Grundlagenforschung oder einer Interessenabwägung, nicht gesetzt bzw. nicht ausreichend dokumentiert hat. Aus den dem 14

Verfassungsgerichtshof vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob die herangezogenen Entscheidungsgrundlagen erkennbar im Verordnungsakt dokumentiert sind.

Dem Verfassungsgerichtshof liegen lediglich vereinzelte Auszüge bzw. Kopien aus Plänen, Tagesordnungen von und Niederschriften über Sitzungen des Gemeinderates sowie Kundmachungsschreiben und Genehmigungsbescheide der Tiroler Landesregierung vor. Große Teile der vorgelegten Verordnungsakten beziehen sich auf den Ankauf u.a. des Grundstückes Nr. 918/2, KG Schwaz, durch die Stadtgemeinde Schwaz sowie konkrete Bauprojekte. Hingegen ist vorläufig nicht erkennbar, dass dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz bei Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes, soweit er sich auf dieses Grundstück bezieht, eine angemessene Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen bzw. Bestandsaufnahmen (vgl. VfSlg. 20.030/2015) vorgelegen wäre oder dieser eine Interessenabwägung – etwa im Hinblick auf die Interessen der Eigentümer der Nachbargrundstücke – vorgenommen hätte.

15

Zum Flächenwidmungsplan, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz am 17. September 2003, ist dem Verfassungsgerichtshof zwar ein Erläuterungsbericht vom 22. Juli 2004 vorgelegt worden, der jedoch mit einem Zeitpunkt datiert ist, der nach der Beschlussfassung des Flächenwidmungsplanes durch den Gemeinderat liegt. Auch verweist der Bericht bloß unspezifisch auf "zahlreiche Besprechungen im Bauausschuss, Gemeinderat sowie dem Amt der Tiroler Landesregierung" und enthält – obwohl er über einen Abschnitt zu Sonderflächen verfügt – keine Bezugnahme auf das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz. Abgesehen von diesem Bericht wurden dem Verfassungsgerichtshof keine Unterlagen vorgelegt, die vorläufig geeignet erscheinen, eine Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen des am 17. September 2003 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz beschlossenen Flächenwidmungsplanes zu ermöglichen.

16

Es ist in Ansehung der vorgelegten Unterlagen vorläufig auch nicht erkennbar, dass der 25. Änderung zum Flächenwidmungsplan, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz am 13. März 1980, mit der für das Baugrundstück erstmals eine Widmung als Sonderfläche erfolgt sein dürfte, eine Grundlagenforschung bzw. Interessenabwägung vorausgegangen bzw. diese dokumentiert worden

17

wäre. Die vom Gemeinderat in seiner Äußerung angesprochenen "umfangreiche[n] Erhebungen hinsichtlich Suche nach einem geeigneten Standort für eine Tennisanlage" erfahren in den vorgelegten Verordnungsakten nach vorläufiger Auffassung des Verfassungsgerichtshofes keine Dokumentation.

Zu der am 20. September 2006 vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz beschlossenen Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt zwar eine raumplanerische Stellungnahme vom 12. Oktober 2006 vor. Diese Verordnung dürfte sich jedoch nicht auf das Baugrundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, sondern auf das Nachbargrundstück Nr. 914/1, KG Schwaz, beziehen. 18

3.4. Der Verfassungsgerichtshof kann sohin vorläufig nicht erkennen, nach welchen – sachlichen, im Rahmen der Grundlagenforschung abgesicherten – Kriterien die Widmung des Grundstückes Nr. 918/2, KG Schwaz, erfolgt ist. 19

4. Der Verfassungsgerichtshof geht aus diesen Gründen vorläufig davon aus, dass die verordnungserlassende Behörde bei der in Prüfung gezogenen Verordnung weder die erforderliche Grundlagenforschung noch eine Interessenabwägung in ausreichendem Maße durchgeführt hat. Auch erscheint es zweifelhaft, ob die herangezogenen Entscheidungsgrundlagen erkennbar im Verordnungsakt dokumentiert und nachvollziehbar sind. Der Verfassungsgerichtshof kann sohin vorläufig nicht feststellen, ob ein dem Gesetz entsprechendes, ordnungsgemäßes Verfahren zur Erlassung der Verordnung geführt wurde. 20

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, den Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Schwaz, beschlossen vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz am 17. September 2003, aufsichtsbehördlich genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 22. Juli 2004 und kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel vom 28. Juli 2004 bis zum 16. August 2004, soweit er sich auf das Grundstück Nr. 918/2, KG Schwaz, bezieht, von Amts wegen auf seine Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 21

2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird im Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 22

3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

23

Wien, am 3. März 2026

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Mag. FRIEDRICH, E.MEUS.